

# F R I E D H O F S S A T Z U N G

=====

der Kath. Kirchengemeinde St. Georg in 48369 Saerbeck

---

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1 Geltungsbereich / Rechtsform

- (1) Die Kath. Kirchengemeinde St. Georg in 48369 Saerbeck ist Trägerin der Friedhofsanstalt in der Gemeinde Saerbeck. Der Friedhof ist öffentliche und zugleich kirchliche Einrichtung (Can. 1240 CIC).
- (2) Die Friedhofsanstalt umfasst die Teilstücke:
  - a) den Friedhof an der Straße „Hohe Schweiz“ und
  - b) den Friedhof an der Emsdettener Straße.Sie dienen der geordneten, pietätvollen und würdigen Bestattung des in § 2 beschriebenen Personenkreises.
- (3) Die Verwaltung des Friedhofes obliegt dem Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Georg. Der Kirchenvorstand beauftragt die Zentralrendantur Kath. Kirchengemeinden im Dekanat Steinfurt, Elbersstraße 5, 48282 Emsdetten, mit der Durchführung der laufenden Geschäfte der Friedhofsverwaltung. Die Aufsicht auf dem Friedhof wird durch die Mitglieder des Kirchenvorstandes, den für die Pflege beauftragten Mitarbeiter und durch die Friedhofsverwaltung ausgeübt.

### § 2 Zweck des Friedhofes

- (1) Die Friedhöfe sind für die Bestattung aller Toten, unabhängig von deren Weltanschauung und religiösem Bekenntnis, aus dem Gemeindegebiet Saerbeck bestimmt. Es werden nur Saerbecker Bürger, die bis zum Tode ihren ersten Wohnsitz in Saerbeck hatten und tatsächlich auch hier wohnten, auf den Friedhöfen beerdigte. Andere Verstorbene können auf den Friedhöfen mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung und nach deren Anweisung beigesetzt werden.

### § 3 Schließung

- (1) Aus wichtigem Grund können die Friedhöfe oder Friedhofsteile für weitere Beerdigungen gesperrt werden (Schließung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.

### § 4 Entwidmung

- (1) Aus wichtigem Grund kann der Friedhofsträger ein Friedhofsgrundstück oder Teile davon auch einer anderen Verwendung zuführen (Entwidmung).
- (2) Als Folge der Entwidmung verliert das Friedhofsgrundstück oder Teile davon die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten.

### § 5 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Schließung oder Entwidmung eines Friedhofes oder eines Teiles des Friedhofes werden in der für die Kirchengemeinde üblichen Form öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Sind nur einzelne Grabstätten betroffen, erhalten die Nutzungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder

ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, wird ein Hinweisschild an der Grabstätte angebracht.

## **§ 6 Ersatzgrabstätten**

- (1) Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, werden für die restliche Nutzungszeit auf Antrag des Nutzungsberechtigten Ersatzwahlgrabstätten zur Verfügung gestellt oder eine Entschädigung geleistet, die sich nach der Höhe der geltenden Nutzungsgebühr und dem Zeitraum der Verkürzung des Nutzungsrechtes richtet.
- (2) Im Falle der Entwidmung sind, soweit noch Ruhefristen laufen, auf Kosten der Kirchengemeinde Umbettungen vorzunehmen.

## **II. Grabstätten**

### **§ 7 Allgemeines**

- (1) Für die Bestattung der Verstorbenen werden folgende Grabstätten bereitgestellt:
  - a) Reihengrabstätten für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
  - b) Reihengrabstätten für Erwachsene und Kinder ab vollendetem 5. Lebensjahr
  - c) Reihen-Rasengrabstätten
  - d) 2-stellige-Rasengrabstätten
  - e) Erdwahlgrabstätten
  - f) Urnenreihengrabstätten
  - g) Urnenreihen-Rasengrabstätten
  - h) 2-stellige Urnen-Rasengrabstätten
  - i) Urnenwahlgrabstätten
  - j) Reihengrabstätten für Erdbestattungen in der Gemeinschaftsgrabanlage
  - k) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen in der Gemeinschaftsgrabanlage
  - l) Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen in der Gemeinschaftsgrabanlage „Weg der Erinnerung“
- (2) Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht. Neue Rechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.
- (3) Das Eigentum an den Grabstätten verbleibt bei dem Eigentümer des Friedhofsgrundstückes.
- (4) Ein Anspruch auf die Verleihung oder den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an bestimmten aufgrund ihrer Art, Lage oder sonstigen Besonderheiten privilegierten Grabstätten besteht nicht.
- (5) Ebenfalls besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.

### **§ 8 Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, die nach Maßgabe des Belegungsplanes belegt und für die Dauer der Ruhezeit (§ 23) des zu Bestattenden zugewiesen werden.
- (2) In Reihengrabstätten darf grundsätzlich nur eine Leiche bestattet werden. Die Leiche eines Kindes unter 1 Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen jedoch gemeinsam in einer Reihengrabstätte bestattet werden.
- (3) Das Nutzungsrecht an Reihengrabstätten beträgt 30 Jahre seit Erwerb.

- (4) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte/Urnengrabstätte sowie Reihen-/Urnengräber-Rasengrabstätte kann nur einmal zugewiesen werden.
- (5) Ausgenommen davon sind Reihengrabstätten für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr. Diese können nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag erneut erworben werden. Ein Wiedererwerb ist für die Dauer von 5 Jahren möglich. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist mehrmals möglich.
- (6) Nach Ablauf der Ruhezeit sind die Reihengrablegen bzw. Teile von den Nutzungsberechtigten abzuräumen. Auf das Abräumen wird mindestens 3 Monate zuvor durch öffentliche Bekanntmachung und durch ein Hinweisschild auf dem jeweiligen Grablegen hingewiesen.

### **§ 9 Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen. Sie werden auf Antrag als mehrstellige Grabstätten vergeben.
- (2) Ist die Ruhezeit (§ 23) einer Leiche abgelaufen, so kann eine weitere Bestattung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet. Überschreitet die Ruhezeit die Nutzungsdauer, muss das Nutzungsrecht an der gesamten Wahlgrabstätte für die Dauer der Ruhefrist verlängert werden.
- (3) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten ist anlässlich eines Todesfalles für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungsdauer) zu erwerben.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht; die Lage der zugeteilten Wahlgrabstätte wird durch die Friedhofsverwaltung bestimmt.
- (5) Das Nutzungsrecht verfällt nach Ablauf der Nutzungsdauer.
- (6) Das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag erneut erworben werden. Ein Wiedererwerb ist für die Dauer von 15, 10, oder mindestens für 5 Jahren möglich. Das Nutzungsrecht ist jedoch erneut zu erwerben, wenn während der verlängerten Nutzung eine weitere Bestattung in der Grabstätte erfolgt ist.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes einer Grabstätte oder Teile einer Grabstätte bei Ablauf der Nutzungsdauer besteht nicht.
- (8) In Wahlgrabstätten, in denen bereits eine Erdbestattung durchgeführt worden ist, kann zusätzlich eine Urne in jeder Grabbreite beigesetzt werden. Die Nutzungsgebühren richten sich dann nach den Gebühren für Erdbestattungen.

### **§ 9a Grabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage**

- (1) Eine Gemeinschaftsgrabanlage ist eine in sich geschlossene Grabanlage. Angeboten werden Reihen- und Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen. Nutzungsrechte an den Grabstätten für Urnenbestattungen können auch ohne anstehende Bestattung oder Beisetzung im Voraus für die Dauer der Ruhezeit (§ 23) erworben werden. In Grabstätten der Gemeinschaftsgrabanlage in der bereits eine Bestattung durchgeführt worden ist, kann keine zusätzliche Urne in jeder Grabbreite beigesetzt werden.
- (2) Die Lage der zugeteilten Grabstätte wird durch die Friedhofsverwaltung bestimmt.
- (3) In freien Erdgräbern sind statt Erdbestattungen auch Urnenbeisetzungen grundsätzlich möglich. Die Nutzungsgebühren richten sich nach den Gebühren für ein Erdwahlgrab.
- (4) Überschreitet bei einer weiteren Bestattung in einem mehrstelligen Erdwahlgrab die Ruhezeit das Nutzungsrecht, muss für die Dauer der Ruhezeit das Nutzungsrecht an der gesamten Wahlgrabstätte verlängert werden.
- (5) Das Nutzungsrecht verfällt nach Ablauf der Nutzungsdauer.
- (6) Das Nutzungsrecht an der gesamten Wahlgrabstätte kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag erneut erworben werden. Ein Wiedererwerb ist für die Dauer von 15, 10 oder mindestens für 5 Jahre möglich.

- (7) Ein Rechtsanspruch auf den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes einer Grabstätte oder Teile einer Grabstätte bei Ablauf der Nutzungsdauer besteht nicht.
- (8) Kerzen und Blumen dürfen nur auf die dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden.

### **§ 9b Grabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage „Weg der Erinnerung“**

- (1) Die Gemeinschaftsgrabanlage „Weg der Erinnerung“ ist eine in sich geschlossene Grabanlage. Angeboten werden Einzel- und Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen können auch ohne anstehende Bestattung oder Beisetzung für die Dauer von 30 Jahren im Voraus erworben werden. Sie werden auf Antrag als ein- oder max. zweistelliges Wahlgrab vergeben.
- (3) Die Lage der zugeteilten Wahlgrabstätte wird durch die Friedhofsverwaltung bestimmt.
- (4) Die Gemeinschaftsgrabanlage wird insgesamt von den Friedhofsgärtnern bepflanzt und in Ordnung gehalten. Eine Einzelgrabpflege durch die Nutzungsberechtigten entfällt. Die Pflege und Bepflanzung der Gräber geschieht übergreifend zum guten Eindruck der Gesamtanlage. Eine Dominanz der einzelnen Grabstätten tritt zurück zum Vorteil des Gesamteindrückes.
- (5) Für die Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten ist ein Aufstellen von individuellen Grabdenkmälern nicht erlaubt. Auf diesen Gräbern werden Namenstafeln aus Bronze verlegt, auf denen die Namen, Geburts- und Sterbedaten der Verstorbenen angebracht werden.
- (6) Das Nutzungsrecht an Grabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage beträgt 30 Jahre.
- (7) Die Gebühren für Grabstätten der Gemeinschaftsgrabanlage richten sich nach den Gebühren der jeweiligen Grabart.
- (8) Das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag erneut erworben werden. Ein Wiedererwerb ist für die Dauer von 15, 10 oder mindestens für 5 Jahre möglich.
- (9) Ein Rechtsanspruch auf den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes einer Grabstätte oder Teile einer Grabstätte bei Ablauf der Nutzungsdauer besteht nicht.
- (10) Kerzen und Blumen dürfen nur auf die dafür vorgesehene Platte abgelegt werden.

### **§ 10 Beisetzung von Urnen**

- (1) Die Beisetzung von Aschen erfolgt in Urnenreihengrabstätten, Urnenreihen-Rasengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und 2-stelligen Urnenrasengrabstätten . Die Beisetzung kann in Grabstätten für Erdbestattungen nach den für die jeweilige Grabstätte geltenden Bestimmungen erfolgen.
- (2) Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten bzw. Urnenreihen-Rasengrabstätten und 2-stellige Urnenrasengrabstätten werden im Belegungsplan gesondert ausgewiesen. Sie werden der Reihe nach belegt und für die Dauer der für Aschen festgesetzten Ruhezeit (§ 23) vergeben.
- (3) Für die Zuweisung von Urnenreihengrabstätten, Urnenreihen-Rasengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und 2-stelligen Urnenrasengrabstätten gelten die für Reihengräber und Wahlgräber festgesetzten Bestimmungen der §§ 8 und 9 entsprechend.

### **§ 11 Inhalt des Nutzungsrechtes**

- (1) Das Nutzungsrecht umfasst das Recht der Beisetzung, zur Herrichtung und zur Pflege der Ruhestätte. In Fällen, wo eine Beisetzung nicht oder nicht mehr zulässig ist, beschränkt sich das Nutzungsrecht auf die Grabpflege.
- (2) Bei Reihen-Rasengrabstätten und 2-stelligen Rasengrabstätten bzw. bei Urnenreihen-Rasengrabstätten und 2-stelligen Urnenrasengräbern sowie bei den Grabstätten der Gemeinschaftsgrabanlage besteht kein Recht zur Herrichtung und Pflege der Grabstätten. Die Herrichtung und Pflege erfolgt durch die Friedhofsgärtner. Das Abstellen von Pflanzschalen, Gestecken, Kerzen und Blumen auf diesen Grabstätten ist nicht gestattet. Sollten dennoch Pflanzen, Blumen oder Gegenstände auf Rasengräber oder den Grab-

stätten der Gemeinschaftsgrabanlage abgestellt werden, so sind die Friedhofsgärtner berechtigt diese zu entfernen. Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht.

### **§ 12 Übertragung und Übergang von Nutzungsrechten**

- (1) Die Übertragung von Nutzungsrechten unter Lebenden bedarf der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Für den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen ist das Erbrecht grundsätzlich ausgeschlossen. Nutzungsrechte an Wahlgräbern gehen in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind.
  - b) In allen anderen Fällen geht das Nutzungsrecht auf eines der Kinder der beigesetzten Eltern über und zwar nach der Reihenfolge ihres Alters. Ist eines der Kinder mit erstem Wohnsitz in Saerbeck gemeldet, so ist es bevorrechtigt. Sind mehrere Kinder mit erstem Wohnsitz in Saerbeck gemeldet, erwirbt das älteste von ihnen das Nutzungsrecht. Haben Eltern eine andere Regelung über die Nachfolge im Nutzungsrecht getroffen, so wird diese nur wirksam, wenn die Friedhofsverwaltung zustimmt.
  - c) sind keine Kinder vorhanden, treten an ihre Stelle die Enkel. Abs. 2b Satz 3 gilt entsprechend.
  - d) auf die Eltern
  - e) Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, kann das Nutzungsrecht auf die Geschwister der früheren Nutzungsberechtigten übergehen.
- (3) Über die Übertragung des Nutzungsrechtes unter Lebenden sowie den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen stellt die Friedhofsverwaltung auf Antrag einen Bescheid aus.

### **§ 13 Beendigung von Nutzungsrechten**

- (1) Bei Beendigung von Nutzungsrechten hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte auf seine Kosten zu räumen. Die Friedhofsverwaltung benachrichtigt den Nutzungsberechtigten rechtzeitig von der bevorstehenden Beendigung.
- (2) Gleiches gilt, wenn die Nutzungsrechte vorzeitig entzogen werden.
- (3) Die Räumung hat innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes zu erfolgen. Andernfalls ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung ist nicht zur Aufbewahrung des Grabmales oder anderer baulicher Anlagen verpflichtet.
- (5) Muss eine Grabstätte von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, so sind die dadurch entstehenden Kosten von dem Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (6) Bei Urnengräbern und in Wahlgräbern beigesetzten Urnen werden die noch vorhandenen Aschen an besonderer Stelle von der Kirchengemeinde oder ihrem Beauftragten in den Erdboden gegeben.

### **§ 14 Rückgabe von Nutzungsrechten**

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Für die Rückgabe von Nutzungsrechten an Grabstätten besteht kein Anspruch auf Erstattung von Friedhofsgebühren.
- (3) Bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechtes und Beantragung der Einebnung einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt in der Grabstätte beigesetzten Verstorbe-

nen, ist der Pflegeaufwand bis zum Ablauf der Ruhefrist der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

### **§ 15 Entzug von Nutzungsrechten**

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden entzogen, wenn die Grabstätten mit Zubehör nicht den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung entspricht oder die festgesetzten Gebühren trotz Zahlungsaufforderung nicht gezahlt werden.
- (2) Verstößt der Nutzungsberechtigte gegen die Bestimmungen dieser Satzung, erhält er eine schriftliche Aufforderung, in der er auf den Verstoß hingewiesen wird. Sollte der Nutzungsberechtigte dieser Aufforderung innerhalb einer Frist von 2 Wochen nicht nachkommen, erhält er eine weitere schriftliche Aufforderung, in der auf die zu erwartende Entziehung des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.
- (3) Wird die festgesetzte Gebühr trotz Zahlungsaufforderung innerhalb einer Frist von 2 Wochen nicht gezahlt, erhält der Nutzungsberechtigte eine schriftliche Aufforderung, in der auf die zu erwartende Einziehung des Nutzungsrechtes hingewiesen wird. Bleibt die Zahlung dennoch aus, wird das Nutzungsrecht entzogen.
- (4) Ist eine schriftliche Aufforderung nicht möglich, weil der Aufenthaltsort des Nutzungsberechtigten nicht bekannt ist, genügt es, ein Hinweisschild auf der Grabstätte anzubringen mit der Aufforderung, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt diese Aufforderung 2 Monate lang unbeachtet, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Nutzungsrecht zu entziehen.

## **III. Grabmale und bauliche Anlagen**

### **§ 16 Errichtungsgenehmigung**

- (1) Die Nutzungsberechtigten können auf Wahl- und Reihengräbern Grabmale errichten oder verändern. Die Gestaltungsvorschriften des § 30 dieser Satzung sind zu beachten.
- (2) Auf Reihen-Rasengräbern, Urnenreihen-Rasengräbern, 2-stelligen Rasengräbern und 2-stelligen Urnenrasengräber und auf Grabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage werden Grabmale ausschließlich durch die Friedhofsgärtner errichtet oder verändert.
- (3) Vor der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Einfriedigungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist auf Antrag die schriftliche Zustimmung (Errichtungsgenehmigung) der Friedhofsverwaltung, einzuholen.
- (4) Dem Antrag ist ein Entwurf des Grabmales mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Der Entwurf muss Maßangaben und Angaben über das verwendete Material des Grabmales, seine Bearbeitung, die Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die vorgesehene Fundamentierung enthalten.
- (5) Entspricht die Anlage nicht der Zeichnung oder wurde die Anlage ohne Genehmigung errichtet, so kann diese auf Anordnung der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Aufstellers entfernt werden.

### **§ 17 Fundamentierung und Befestigung**

- (1) Grabmale sind so zu fundamentieren und zu befestigen, dass eine jegliche Gefährdung von Personen ausgeschlossen ist. Durch die Fundamentierung muss sichergestellt sein, dass die Grabmale auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Bei ihrer Errichtung, die durch anerkannte Handwerksbetriebe zu erfolgen hat, sind die allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu beachten.

### **§ 18 Unterhaltung**

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind so zu unterhalten, dass ein würdiger verkehrssicherer Zustand gewährleistet ist. Der Nutzungsberechtigte hat die Standfestigkeit regelmäßig zu überprüfen, insbesondere im Frühjahr nach Ende der Frostperiode. Mängel hat er sofort abzustellen.
- (2) Für die Unterhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat unverzüglich für Abhilfe zu sorgen, wenn die Standsicherheit des Grabmales gefährdet ist.
- (4) Kann eine Abhilfe durch den Nutzungsberechtigten nicht rechtzeitig erreicht werden, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die zur Sicherung notwendigen Maßnahmen auf dessen Kosten zu treffen.
- (5) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Unterhaltungspflicht, trotz Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung, nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, so kann die Friedhofsverwaltung das Grabmal oder Teile desselben auf Kosten des Verantwortlichen entfernen lassen.
- (6) Für Schäden, die durch das Umstürzen des Grabmales oder von Grabmalteilen verursacht werden, haftet der Nutzungsberechtigte.

## **IV. Leichenhalle und Trauerfeiern**

### **§ 19 Benutzung der Leichenhalle**

- (1) Die Kirchengemeinde unterhält eine Leichenhalle und eine Friedhofskapelle. Die Leichenhalle dient der Aufnahme von Leichen bis zu ihrer Bestattung. Die Friedhofskapelle dient zur Durchführung von Trauerfeierlichkeiten. Sie ist Gotteshaus und darf nicht für profane Trauerfeierlichkeiten genutzt werden.

### **§ 20 Trauerfeiern**

- (1) Trauerfeiern können in der Kirche, in der Friedhofskapelle oder am Grab abgehalten werden.
- (2) Trauerfeiern sind rechtzeitig mit der Friedhofsverwaltung und der Kath. Kirchengemeinde St. Georg abzustimmen. Trauerfeiern dürfen fundamentale Grundsätze des christlichen Glaubens nicht verletzen.
- (3) Es obliegt dem leitenden Geistlichen der Kirchengemeinde St. Georg oder dem von ihm Beauftragten, auf dem Friedhof Trauerfeiern zu leiten. Andere Personen dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Trauerfeiern leiten.
- (4) Trauer- und Gedenkfeiern ohne Anlass einer Beerdigung oder Beisetzung bedürfen der Genehmigung des leitenden Geistlichen der Kirchengemeinde St. Georg. Dieser ist berechtigt, sich Reden und Texte vorlegen zu lassen. Politische Veranstaltungen dürfen nicht durchgeführt werden.

## **V. Bestattungsvorschriften**

### **§ 21 Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

- (1) Nach Eintritt eines Todesfalles ist die Bestattung des Verstorbenen umgehend bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (2) Die erforderlichen amtlichen Bescheinigungen sind der Anmeldung beizufügen. Hierzu zählen insbesondere die amtliche Sterbeurkunde, der Antrag auf Bestattung des Verstorbenen / Erteilung des Nutzungsrechtes, der Nachweis des Nutzungsrechtes für die Bestattung in vorhandenen Wahlgrabstätten/Urnengrabstätten/2-stelligen Rasengrabstätten und die Bescheinigung über die Einäscherung vor einer Urnenbeisetzung. Der Antragsteller wird gebührenpflichtig gem. § 38 dieser Satzung.
- (3) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen durchgeführt werden, dürfen jedoch nicht früher als 24 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Lei-

chen, die nach Eintritt des Todes nicht innerhalb der gesetzlichen Frist, und Aschen, die nicht binnen 6 Wochen nach der Einäscherung beigesetzt sind, können auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/Urnengrabstätte beigesetzt werden.

- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.

### **§ 22 Särge, Urnen**

- (1) Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen gefertigt werden. Sie müssen so beschaffen sein, dass ein Ausdringen von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (2) Ihre Abmessungen dürfen 2,05 m in der Länge und 0,65 m in der Höhe und Breite im Mittelmaß nicht überschreiten. Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist einzuholen, wenn im Ausnahmefall ein größerer Sarg erforderlich ist.
- (3) Urnen müssen aus zersetzbaren Materialien hergestellt sein. Werden Überurnen verwendet, muss die eigentliche Urnenkapsel aus zersetzbarem Material sein.

### **§ 23 Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeit der Toten beträgt 30 Jahre. Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung (Überbeerdigung) in Wahlgrabstätten beträgt 30 Jahre.

### **§ 24 Gräber für Erdbestattungen**

- (1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber wird durch einen Unternehmer durchgeführt, den die Friedhofsverwaltung vermittelt. Gleiches gilt, wenn beim Ausheben des Grabes Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör entfernt werden müssen. Die entstandenen Kosten werden dem Nutzungsberechtigten direkt vom Unternehmer in Rechnung gestellt.
- (2) Vorhandenes Grabzubehör ist zuvor von dem Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen.
- (3) Die Fläche einer Grabstelle ist genügend groß zu bemessen. Als Mindestfläche der Grabstelle ist für Erwachsene 2,10 m Länge und 0,90 m Breite, für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 1,20 m Länge und 0,60 m Breite anzusetzen. Die Grابتiefe soll für Erwachsene 1,80 m und für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 1,40 m betragen.
- (4) Zwischen Grabsohle und höchstem Wasserstand muss eine Filterschicht von 0,70 m verbleiben. Mithin muss zwischen Bodenoberfläche (ohne Grabhügel) und höchstem Grundwasserstand ein Abstand von mindestens 2,50 m vorhanden sein. Der Abstand zwischen zwei Reihengrabstätten muss mindestens 0,30 m betragen.

### **§ 25 Urnengräber**

- (1) Die Beisetzung von Urnen erfolgt in der Regel in Urnengräbern. Grabbreiten von Urnengräbern sind mindestens 1,00 m lang und 0,50 m breit. Urnengräber müssen eine Tiefe von 1,00 m aufweisen. Die Oberkante der Urne muss sich mindestens 0,50 m unter der Erdoberfläche befinden.

### **§ 26 Umbettungen oder Ausgrabungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen bzw. Ausgrabungen von Leichen und Urnen bedürfen unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen bzw. Ausgrabungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind, mit Ausnahme § 6 Abs. 2, nicht zulässig. Auf den Ablauf der Ruhezeit haben Umbettungen bzw. Ausgrabungen keinen Einfluss.
- (3) Jede Umbettung bzw. Ausgrabung ist bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Der Antragsteller trägt die Kosten der Umbettung bzw. Ausgrabung.

- (4) Antragsberechtigt ist jeder Angehörige. Das schriftliche Einverständnis der Nutzungsbe rechtigten der von der Umbettung bzw. Ausgrabung betroffenen Gräber ist beizufügen. Sind Angehörige näheren Verwandtschaftsgrades oder auch desselben Verwandtschafts grades vorhanden, so müssen auch diese der Umbettung bzw. Ausgrabung zustimmen. Der Zeitpunkt der Umbettung bzw. Ausgrabung wird durch die Friedhofsverwaltung fest gelegt.
- (5) Umbettungen bzw. Ausgrabungen von Toten zwischen dem zweiten und dem fünfzehn ten Todesjahr werden aus hygienischen Gründen nicht durchgeführt, es sei denn, dass sie durch ein dringendes öffentliches Interesse gerechtfertigt sind.

## **VI. Gestaltungsvorschriften**

### **§ 27 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Gestaltung der Grabstätten ist so vorzunehmen, dass die jeweilige Grabstätte sich in die Umgebung einfügt und das Gesamtbild der Anlage nicht beeinträchtigt.
- (2) Die Würde des Friedhofes als Stätte der letzten Ruhe und des Gedenkens ist zu wahren.

### **§ 28 Herrichtung und Instandhaltung**

- (1) Sämtliche Grabstätten einschließlich des Grabschmuckes und der Bepflanzung sind im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen dauerhaft in Stand zu halten.
- (2) Bei der Bepflanzung ist darauf zu achten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege dadurch nicht beeinträchtigt werden. Kränze und Gebinde sind, nachdem sie verwelkt sind, zu entfernen.
- (3) Die Herrichtung der Grabstätten hat innerhalb von sechs Wochen zu erfolgen. Die Frist beginnt bei Reihengräbern/Urnengräbern mit der Bestattung, bei Wahlgräbern mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes.
- (4) Für die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der Friedhofsanlagen ist ausschließlich die Kirchengemeinde St. Georg verantwortlich.
- (5) Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel dürfen nicht verwendet werden.
- (6) Höchstens 3/4 der Grabstätte darf mit Kies, Kieselsteinen oder Granulat belegt / bestreut sein.
- (6) Das Aufstellen unwürdiger Gefäße (Konservendosen usw.) zur Aufnahme von Blumen auf Grabstätten ist verboten.

### **§ 29 Kunststoffverbot**

- (1) Bei der Herrichtung und Instandhaltung der Gräber ist auf Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe zu verzichten. Die Werkstoffe müssen aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien hergestellt sein.
- (2) Sind die Werkstoffe nicht verrottbar, hat der Nutzungsberechtigte für die Entsorgung selbst zu sorgen. Dies gilt insbesondere für Produkte der Trauerfloristik, den Kränzen, Trauergestecken, den Grabschmuck und den Grabeinfassungen sowie Pflanzenzuchtb hältern, die an den Pflanzen verbleiben. Dies gilt nicht für Grabvasen und Gießkannen.

### **§ 30 Gestaltung der Grabmale**

- (1) Nur harmonisch in Form und Material ausgeführte Denkmäler, Gedenkzeichen und andre Anlagen des Grabschmuckes, die dem religiösen und ästhetischen Empfinden entsprechen, können zur Errichtung zugelassen werden. Verboten sind Inschriften und Darstellungen, die die christliche Religion und Sitte verletzen. Das entsprechende Größenver hältnis zur Grabstätte selbst und zu Denkmälern auf den benachbarten Grabstätten ist zu beachten. Auf die richtige Einordnung in das Gesamtbild des Friedhofes und auf die gärtnerische Gestaltungsmöglichkeit der Grabstätte und ihrer Umgebung ist Rücksicht zu

nehmen. Die Grabstätten für Erdbestattungen dürfen bis zu einem Anteil von 3/4 und die Grabstätten für Urnenbestattungen dürfen bis zu einem Anteil von 100% der Grabfläche mit Steinen abgedeckt sein. Es dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann zusätzliche Anforderungen stellen, soweit dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

### **§ 31 Abmessungen der Grabmale auf Reihen- und Wahlgrabstätten**

- (1) Auf Grabstätten, die für die Bestattung von Leichen vorgesehen sind, sind folgende Höhen bei den Grabdenkmälern zulässig:
- a) Stehende Gedenksteine
    - 1. bei Kindergräbern 60 cm hoch,
    - 2. bei Reihengräbern von Erwachsenen 125 cm hoch,
    - 3. bei mehrstelligen Grabstätten 160 cm hoch.
  - b) Holz- und Steinkreuze
    - 1. bei Kindergräbern 80 cm hoch,
    - 2. bei Reihengräbern von Erwachsenen 130 cm hoch,
    - 3. bei mehrstelligen Grabstätten 180 cm hoch.
- (2) Die Breite des Denkmals darf höchstens 3/4 der gesamten Grabstätten-Breite betragen.

### **§ 32 Abmessungen für Grabmale auf Urnengrabstätten**

- (1) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu 0,75 m Höhe zulässig.

## **VII. Ordnungsvorschriften**

### **§ 33 Öffnungszeiten**

- (1) Das Betreten der Friedhöfe ist nur während der Öffnungszeiten gestattet. Die Öffnungszeiten werden an der Friedhofskapelle bekannt gegeben.
- (2) Aus besonderem Anlass kann ein Friedhof oder einzelne Friedhofsteile für den Publikumsverkehr gesperrt werden. Die Friedhofsverwaltung weist auf die Sperrung durch ein Hinweisschild am Eingang bzw. an den zu den gesperrten Friedhofsteilen führenden Wegen hin.

### **§ 34 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und die Pietät zu wahren. Den Anordnungen der Kirchenvorstandsmitglieder, des mit der Friedhofspflege Beauftragten und der Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter sechs Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Es ist verboten,
- a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
  - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten, diesbezüglich zu werben,
  - c) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - e) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

- f) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofes und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden sind ausgenommen,
- g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- h) zu lärmeln und zu spielen,
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

## **VIII. Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

### **§ 35 Gewerbetreibende**

- (1) Gewerbetreibende, insbesondere Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass der Gewerbetreibende für die Ausführung seiner Tätigkeit einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung widerrufen, insbesondere dann, wenn Verstöße gegen die Satzung vorliegen oder der Gewerbetreibende in fachlicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist.
- (4) Für alle Schäden, die aufgrund der gewerblichen Tätigkeit von den Gewerbetreibenden oder ihrer Bediensteten fahrlässig oder schuldhaft verursacht werden, haben die Gewerbetreibenden einzustehen. § 831 Abs. 1 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist ausgeschlossen.
- (5) Bei Beendigung gewerblicher Arbeiten sind die Arbeitsplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **§ 36 Bestehende Nutzungsrechte**

- (1) Nutzungsrechte, die vor Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung oder früherer Friedhofsordnungen auf einen längeren Zeitraum als 40 Jahre verliehen wurden, werden mit Rücksicht auf den mangelnden Begräbnisplatz in Nutzungszeiten von 40 Jahren seit Erwerb übergeleitet. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

### **§ 37 Haftung**

- (1) Die kath. Kirchengemeinde St. Georg haftet nicht für Schäden, die aufgrund von Verstößen gegen diese Satzung bei der Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Die Friedhofsverwaltung überprüft in regelmäßigen Abständen die Sicherheit in den einzelnen Friedhofsteilen. Darüber hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflichten bestehen nicht.
- (2) Im übrigen haftet die kath. Kirchengemeinde St. Georg nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

### **§ 38 Gebühren**

Die Benutzung der von der kath. Kirchengemeinde St. Georg verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Näheres regelt die jeweils geltende Friedhofsgebührenordnung.

### **§ 39 Datenschutz**

- (1) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringung sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den damit verbundenen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.
- (2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere Stellen ist nur zulässig, wenn und soweit
  - a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist oder
  - b) der Datenempfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft darlegt und nicht ein schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person entgegensteht.
- (3) Im Übrigen findet die Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung

### **§ 40 Bekanntmachung**

- (1) Die Bekanntmachung dieser Satzung erfolgt
  - a) durch zweiwöchigen Aushang an der Tafel für kirchenamtliche Bekanntmachungen,
  - b) durch Aushang auf dem Friedhof und
  - c) durch eine Zeitungsannonce in den örtlichen Tageszeitungen.

### **§ 41 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 27.02.2019 außer Kraft.

48369 Saerbeck, den 18.06.2024

Für den Kirchenvorstand

---

1. Vorsitzender des KV

Siegel

---

Mitglied des KV

---

Mitglied des KV